

Neues Deutschland vom 25.10.1968; *ders.*, Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, StUR 1968, S. 1735 - *o. V.*, Bericht über die Ergebnisse der Volksaussprache zum Entwurf der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und die Änderungen zum Verfassungsentwurf, StUR 1968, S. 692.

- 22 1. Art. 9 Abs. 3 legt die Strukturprinzipien der Volkswirtschaft fest. Für diese gilt das selbe wie für ihre Grundlage (s. Rz. 3, 4 zu Art. 9). Auch die Strukturprinzipien können keine anderen sein, als die der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung. Das Prinzip der Gewalteneinheit (s. Rz. 21-32 zu Art. 5) verlangt, daß die Volkswirtschaft so in die Gesellschafts- und Staatsordnung eingeordnet ist, daß ihre Organisation kein selb ständiges Dasein führen und sie sich nicht zu einem Machtzentrum außerhalb der Staats organisation entwickeln kann. Auch für die Organisation der Volkswirtschaft gilt das Prin zip des demokratischen Zentralismus (s. Rz. 7-14 zu Art. 2). Die Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung (Art. 2 Abs. 2) verlangt zwingend die Planwirtschaft. Deshalb stellt Art. 9 Abs. 3 Satz 1 ebenfalls nur eine Bekräftigung dar, besonders weil auch nach ihm der Grundsatz der Leitung und Planung nicht nur für die Volkswirtschaft gilt, sondern ebenfalls für alle anderen gesellschaftlichen Bereiche.
- 23 2. Durch die Verfassungsnovelle von 1974 wurde in Art. 9 Abs. 3 Sätze 1 und 3 die Wendung »Planung und Leitung« in »Leitung und Planung« geändert. Das ge schah überall in der Verfassung (Art. 2 Abs. 2, Art. 41, Art. 44 Abs. 3, Art. 46). Es wird damit deutlich gemacht, daß der Leitung ein höherer Stellenwert zugemessen wird als frü her und daß die Planung Bestandteil der Leitung ist (s. Rz. 29 zu Art. 2).
- 24 3. Planwirtschaft.
- a) Begriff. Planwirtschaft bedeutet mehr als Wirtschaftsplanung, die wiederum von der Wirtschaftslenkung zu unterscheiden ist. Wirtschaftslenkung gibt es überall dort, wo der Staat in die Wirtschaft mit lenkenden Maßnahmen eingreift sowie die Produktion und den Vertrieb von Sachgütern beaufsichtigt. Wirtschaftsplanung bedeutet, daß der Staat seine Maßnahmen auf die Gesamtwirtschaft unter mindestens teilweiser Einschaltung staatlicher Betriebe erstreckt. Sie ist mit der Fortexistenz von Privatunternehmern verein bar, jedoch ist ihre Initiative sowohl in bezug auf die Wahl der Rohstoffe als auch hin sichtlich der Produktion, des Lieferanten und des Abnehmers beschränkt. Planwirtschaft besteht dort, wo die gesamte Produktion und der Handel staatlich gelenkt und kontrol liert werden und die Produktionsmittel sich bis auf geringfügige Reste in der Hand des Staates befinden. Diese Unterscheidung wird in Anlehnung an Benvenuto Samson (Grundzüge des mitteleutschen Wirtschaftsrechts) getroffen, macht aber die Planwirt schaft nicht von der Existenz einer sozialistischen Gesellschaftsordnung abhängig. Diese neue Definition wurde erforderlich, nachdem in der DDR der Begriff der »sozialistischen Planwirtschaft« für die dortige Wirtschaftsordnung gebräuchlich geworden ist (s. Rz. 25 zu Art. 9). Die Übergänge von der einen zur anderen Wirtschaftsordnung sind fließend, so daß die Feststellung, ob die eine noch oder die andere schon vorliegt, nicht einfach zu treffen ist. Das gilt insbesondere für die DDR, in der die Entwicklung der Wirtschafts ordnung in den Prozeß der gesellschaftlich-politischen Umwälzung eingebettet ist.
- Benvenuto Samson meinte 1960, daß in der DDR noch bis in das Ende der fünfziger Jahre nur eine Wirtschaftsplanung bestanden habe. Er verwies dabei auf Art. 21 der Ver-